



# Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII

## Zwischen

\_\_\_\_\_  
Vereinsname als Träger der freien Jugendhilfe, vertreten durch –

1. Vorsitzende/r (Name, Vorname), \_\_\_\_\_  
Anschrift (Straße, Hausnummer), \_\_\_\_\_  
Wohnort (PLZ und Ort) \_\_\_\_\_

## und dem

**Jugendamt Enzkreis** - Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72 a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe - \_\_\_\_\_ (Vereinsname) - aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe - \_\_\_\_\_ (Vereinsname) - verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
3. Der Träger der freien Jugendhilfe benennt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren (siehe hierzu Anlage 3 der KVJS Arbeitshilfe).



4. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses kann durch den Jugendring Enzkreis e. V. als neutrale Stelle vorgenommen werden. Die Dokumentation des Ergebnisses der Einsichtnahme erfolgt durch den freien Träger. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.
9. Folgende Formulare wurden dem freien Träger der Jugendhilfe übergeben:
  - Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis (KVJS)
  - Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung (KVJS)
  - Muster für die Einsichtnahme des Führungszeugnisses durch den Jugendring Enzkreis e. V.
  - Muster Dokumentationsblatt bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis (KVJS)
  - Muster Selbstverpflichtungserklärung (KVJS)
  - § 72a Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

---

Datum, Ort

---

Träger der freien Jugendhilfe

---

Träger der öffentlichen Jugendhilfe